



## Radfahren und Reiten im Wald

**Radfahren und Reiten sind auf Waldstrassen erlaubt. Im übrigen Waldareal ist es verboten (§ 11 WaG BS). Ausnahmen von diesem Gebot sind signalisiert.**

### Weshalb diese Einschränkung?

Die Belastung des Waldes durch Freizeit und Erholung ist - bei zunehmender Tendenz - hoch. Ein gesunder und schöner Wald, der seine Funktionen erfüllen kann, liegt im Interesse von uns allen.

Mögliche Wirkungen durch Radfahren und Reiten abseits der Waldstrassen:

- Verdichtung des Waldbodens mit Luftabschluss schränkt das Pflanzenwachstum ein.
- Aufwühlen des Waldbodens zerstört weitgehend die Krautschicht und erschwert die natürliche Verjüngung.
- Umknicken junger Bäumchen.
- Störung der Tiere insbesondere während der Brut- und Setzzeit.
- Verbreitern unbefestigter Wege mit erschliessender Wirkung für andere Sportarten.
- Schädigung unbefestigter Wege erhöht die Unterhaltskosten.

### Was sind Waldstrassen? Definition:

Für die Transporte der Waldwirtschaft mit Erdbewegungen künstlich geschaffene, aus Tragschicht (Koffer) und Deckschicht (Verschleisschicht) aufgebaute, auf Dauer angelegte Strassen, die bei jeder Witterung mit – nach Strassenverkehrsgesetz zugelassenen – Motorfahrzeugen befahrbar sind.

### Keine Waldstrassen sind:

Maschinenwege und Rückegassen, Erdwege, Trampelpfade.

### Ausnahmen?

Der Gemeinderat in den Landgemeinden, das Forstamt auf Stadtgebiet kann das Radfahren und Reiten auf einzelnen Waldstrassen aus wichtigen Gründen verbieten, aber auch im übrigen Waldareal zur Schliessung von Rad- oder Reitwegen örtlich begrenzt erlauben (§ 10 Abs. 2 kWaG). Die Gemeinde signalisiert diese Ausnahmen vom oben genannten Grundsatz.

Wir bitten Sie, den Inhalt dieses Merkblatts zur Kenntnis zu nehmen und sich bei Ihren Aktivitäten entsprechend zu verhalten. Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen viel Vergnügen im Wald!

- Für eventuelle Fragen oder zur fachlichen Beratung stehen Ihnen die zuständige Revierförsterin, der zuständige Revierförster oder die Kreisforstingenieurin, der Kreisforstingenieur gerne zur Verfügung.

**Gesetzliche Grundlagen:**

- kantonales Waldgesetz vom 16. Februar 2000 (SG 911.600; WaG BS)
- kantonale Waldverordnung vom 18. Dezember 2001 (SG 911.610; WaV BS)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0; Waldgesetz, WaG)
- Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (SR 921.01; Waldverordnung, WaV)
- Art. 43 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01, SVG)

Dieses Merkblatt wurde Ihnen überreicht durch:

Funktion/Name / Adresse / Tel-Nr.